

KSCN KARATE-SPORTCLUB-NÜRNBERG e.V.

Pillenreuther Str. 46, 90459 Nürnberg, Tel. 0911/4468995



MITGLIEDSANTRAG

Hiermit beantrage ich ...

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße	Postleitzahl	Ort
Email-Adresse	Tätigkeit (Zutreffendes auswählen)	
Telefonnummer (privat)	Telefonnummer (geschäftlich)	Mobiltelefon

... die Mitgliedschaft beim KSCN e.V. (gemäß umseitig abgedruckter Satzung)

- in Nürnberg
 in Hallerndorf

Mitgliedsbeiträge			
KSCN e.V. in Nürnberg (Beitrag berechtigt zur Teilnahme an allen vom KSCN angebotenen Trainingseinheiten)		KSCN e.V. in Hallerndorf (Beitrag berechtigt nur zur Teilnahme an den für Hallerndorf angebotenen Trainingseinheiten)	
Erwachsene	15,00 € / Monat	Erwachsene	8,50 € / Monat
Azubi, Rentner, Zivi	10,00 € / Monat	Azubi, Rentner, Zivi	7,50 € / Monat
Schüler bis 18 Jahre	7,50 € / Monat	Schüler bis 18 Jahre	7,00 € / Monat
Kinder bis 12 Jahre	5,00 € / Monat	Kinder bis 12 Jahre	5,00 € / Monat
Familie	17,50 € / Monat	Familie	10,00 € / Monat

Die Beiträge sind vierteljährlich fällig durch Einzugsermächtigung. Bei Eintritt im laufenden Quartal erfolgt der Beitragseinzug anteilmäßig. Die Beiträge können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

Datum	Unterschrift des Mitglieds
-------	----------------------------

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit ermächtige ich den KSCN e.V. die fälligen Mitgliedsbeiträge durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

Kontonummer	Bankleitzahl	Bank
Kontoinhaber (falls abweichend vom Mitglied)	Datum	Unterschrift des Mitglieds (ggf. zusätzlich des Kontoinhabers)

Bankverbindung KSCN e.V.: Konto-Nr. 1 363 368, Sparkasse Nürnberg (BLZ 760 501 01)

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Karatesportclub Nürnberg, er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2 Zweck

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports – insbesondere des Karate. Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich, unmittelbar und selbstlos im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Aufwendungen für die Verwaltung des Vereins sind auszugleichen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich vier Wochen vorher zum Jahresende zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz mehrmaliger Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Dem betroffenen Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Gegen diesen Beschluss kann binnen vier Wochen schriftlich bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Diese entscheidet bei ihrer nächsten Zusammenkunft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Das Mitglied ist verpflichtet, Beiträge zu leisten; Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden (Schatzmeister).

Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein vom Vorsitzenden alleine vertreten, im Falle dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Wahlperiode des Vorstand beträgt 2 Jahre.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf dieser Frist aus, so wird der Verein bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung und Bestimmung eines Nachfolgers von dem verbleibenden Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Der Vorstand erhält hierfür eine entsprechende Aufwandsentschädigung für nachgewiesenen Aufwand. Der stellvertretende Vorstand ist berechtigt, die Kassenführung – nämlich Buchhaltung und Inkasso – auf Kosten des Vereins einem außenstehenden Dritten zu übertragen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende beurkunden die Niederschrift über die Beschlüsse von Vereinsorganen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Das höchste beschließende Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Aufgaben sind bestimmt durch Recht und Gesetz. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre schriftlich oder per Aushand am schwarzen Brett mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder ist binnen sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bei Satzungsänderungen und Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ansonsten genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Grundsätzlich gilt für alle Abstimmungen, dass Stimmenthaltung als nicht abgegebene Stimme zählt.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In diesem Falle hat sie auch mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen die Liquidatoren zu bestellen. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Nürnberg zu mit der Maßgabe, es für sportliche Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.